

- I) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich
- 1) Der Verein trägt den Namen „The Great Spa Towns of Europe“ und hat seinen Sitz in Baden.
  - 2) Der Tätigkeitsbereich des Vereins umfasst das Gebiet der „Great Spa Towns of Europe“, das unter der Bezeichnung „Property“ in die Liste des Welterbes der UNESCO eingetragen ist.
  - 3) Das Finanzjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- II) Zweck
- 1) Der Zweck des Vereins „The Great Spa Towns of Europe“ ist die Förderung grenzüberschreitender Zusammenarbeit zum Schutz, zum Erhalt, zum Management und zur Bewerbung des außergewöhnlichen universellen Wertes (OUV) der transnationalen seriellen Welterbestätte „The Great Spa Towns of Europe“ der United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization (UNESCO) in Übereinstimmung mit der Konvention der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zum Schutz des Weltkulturerbes und des Weltnaturerbes und den Richtlinien für die Umsetzung der Welterbekonvention.
  - 2) Die langfristige Vision des Vereins ist die Erreichung folgender Ziele:
    - Entwicklung von visionären Strategien für den Erhalt und den Schutz von Stadträumen; Vermittlung des außergewöhnlichen Universellen Werts (OUV) des Welterbes durch den Schutz und die Präsentation der Attribute sowie durch die Wahrung von Authentizität und Integrität; Erlangung der Anerkennung als Kompetenzzentren für öffentliches Raum- und Landschaftsmanagement
    - Aufzeigen der Vorteile von öffentlichem Engagement, Bürgerbeteiligung und Partnerschaften mit der Wirtschaft
    - Entwicklung internationaler Netzwerke und Zusammenarbeit mit Vertretern anderer globaler Spa-Traditionen
    - Einführung nachhaltiger Tourismusstrategien als Teil eines Gesamtkonzepts für nachhaltige Entwicklung
    - Minimierung des CO<sub>2</sub>-Fußabdrucks des Tourismus durch innovative klimafreundliche Verkehrspolitik und nachhaltige Entwicklung
    - Die Einbeziehung der Jugend, aller Einwohner und Besucher anstreben, um die Wertschätzung der Werte des OUV und des Welterbes zu erreichen
    - Kreativ mit innovativen, jungen Denkern arbeiten, deren Zukunft wir heute managen
  - 3) Darüber hinaus verfolgt der Verein folgende Ziele:
    - Umsetzung von Strategien der nachhaltigen Entwicklung in Erhaltungs-, Management- und Kommunikationsstrategien
    - Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsstädten in den Bereichen Bildung, Forschung, Erhaltung, nachhaltige Entwicklung im Sinne der UNESCO-Ziele für nachhaltige Entwicklung und Tourismus
    - Andere Tätigkeiten zur Förderung der Zusammenarbeit und gemeinsamen Entwicklung.
  - 4) Die Geschäftstätigkeit des Vereins ist nicht gewinnorientiert. Aufgrund der Statuten verfolgt der Verein ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist daher ein gemeinnütziger Verein gemäß den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.
- III) Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks
- 1) Der Vereinszweck wird durch folgende ideelle Mittel erreicht:
    - Veröffentlichung von Fachpublikationen
    - Veranstaltung von Vorlesungen, Konferenzen und Seminaren

- Öffentlichkeitsarbeit um die Gemeinsamkeit der „Great Spa Towns of Europe“ zu bewerben (z.B. Ausstellungen, Broschüren, Webseiten, Veröffentlichungen, Bildungsreisen, etc.)
- 2) Soweit es den Zwecken des Vereins dient, kann der Verein weiter
    - Anteile an Kapitalgesellschaften halten, die dem Zweck dienen, wirtschaftliche Aktivitäten auszuüben, die in Zusammenhang mit den Zielen des Vereins stehen.
    - Sich Erfüllungsgehilfen bedienen oder selbst für Dritte als solcher tätig werden. Diese Tätigkeiten werden als Tätigkeiten des Vereins selbst angesehen und unterliegen einer gesonderten Vereinbarung.
  - 3) Der Vereinszweck wird durch folgende materiellen Mittel erreicht:
    - Jährliche Mitgliedsbeiträge
    - Geschenke, Spenden und Vermächnisse
    - Zuwendungen
    - Entwicklung von gemeinsamen Forschungsprojekten und Ansuchen um Fördermittel der EU und anderer Institutionen
    - Verkauf von Produkten und Entgelte für erbrachte Leistungen
    - Erlöse von Veranstaltungen
    - Zinsen
    - andere Einkünfte aus den ideellen Mitteln wie sie weiter oben definiert sind sowie
    - alle anderen Einkünfte, denen der Vorstand der „The Great Spa Towns of Europe“ zugestimmt hat, dies jedenfalls beschränkt auf gemeinnützige Tätigkeiten wie in den ideellen Mitteln beschrieben.
  - 4) Bedingungen, die an die Zuwendung von Spenden oder Geschenken gebunden sind, dürfen der Gemeinnützigkeit des Vereins nicht widersprechen und bedürfen der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
- IV) Mitgliedschaft
- 1) Die europäischen Kurstädte, die Teil des in die Liste des Welterbes der UNESCO unter „The Great Spa Towns of Europe“ eingetragenen Welterbes sind, sind Mitglieder des Vereins.
- V) Beendigung der Mitgliedschaft
- 1) Die Mitgliedschaft endet mit der Streichung einer Stadt als Teil des Welterbes, das unter „The Great Spa Towns of Europe“ in die Liste des Welterbes eingetragen ist.
  - 2) Ein Mitglied verliert sein Stimmrecht, wenn das Mitglied mehr als 12 Monate mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags oder einer anderen Zahlungsverpflichtung trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung in Verzug ist. Gegen die schriftliche Erinnerung kann das Mitglied eine Stellungnahme abgeben. Die Aufrechnung von finanziellen Forderungen des Mitglieds gegen die offene Forderung des Vereins ist unzulässig. Das Mitglied ist von der aktiven Teilnahme im Verein ausgeschlossen, bis die offenen Mitgliedsbeiträge bezahlt sind. Die Streichung von der Liste ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Offene Forderungen des Vereins gegen das Mitglied sind von der Streichung nicht berührt. Die Suspendierung wird innerhalb einer einwöchigen Frist nach Zahlung der offenen Forderungen aufgehoben.
- VI) Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 1) Die Mitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Dies im Rahmen der Richtlinien, die vom Vorstand bei Bedarf beschlossen werden.

- 2) Jedes Mitglied hat das Recht und die grundsätzliche Verpflichtung an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Das Stimmrecht und das Recht für die Wahl zum Vorstand zu kandidieren sind den Mitgliedern vorbehalten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles, was den Ruf und den Zweck des Vereins schädigen kann, zu vermeiden. Sie müssen die Statuten des Vereins einhalten und die Entscheidungen der Vereinsorgane befolgen.
- 4) Die Mitglieder sind verpflichtet den Mitgliedsbeitrag – vorbehaltlich der etwaigen erforderlichen jeweiligen landesrechtlichen kommunalen zustimmenden Gremienbeschlüsse – in der Höhe, in der die Mitgliederversammlung ihn beschlossen hat, pünktlich zu bezahlen.
- 5) Bei Veranstaltungen des Vereins, dürfen die teilnehmenden Mitglieder zur Bezahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden. Auf Punkt V Absatz 2 wird verwiesen.

VII) Vereinsorgane

- 1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht

VIII) Die Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentlichen Mitgliederversammlungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt.
- 2) Der Ort der Mitgliederversammlung wechselt zwischen den Mitgliedsstädten.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Einberufung durch Vorstandsbeschluss oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % der Mitglieder (das sind zwei Mitglieder) oder auf Verlangen durch die Rechnungsprüfer abzuhalten.
- 4) Alle Mitglieder müssen in schriftlicher Form (Post oder E-Mail) mindestens vier Wochen vor einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung vorbehaltlich weiterer Anträge gem Abs 6 einzuberufen. Die Einberufung hat durch den Vorstand zu erfolgen.
- 5) Für den Fall, dass der Vorstand handlungsunfähig ist oder falls er seiner Aufgabe, die Mitgliederversammlung einzuberufen, nicht nachkommt, sind die Rechnungsprüfer ermächtigt und verpflichtet eine Mitgliederversammlung gemäß den Statuten des Vereins einzuberufen.
- 6) Weitere Tagesordnungspunkte für die Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand in schriftlicher Form eingebracht werden. Anträge auf Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von 2/5 der Mitglieder eingebracht werden. Falls weitere Tagesordnungspunkte innerhalb der vorgesehenen Frist eingebracht werden, muss der Vorstand eine endgültige (vorgeschlagene) Tagesordnung an alle Mitglieder nicht später als eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung ausgesendet werden.
- 7) Beschlüsse können nur zu Angelegenheiten gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen. Eine Ausnahme ist nur möglich, wenn alle Mitglieder anwesend sind. In diesem Fall ist die Erweiterung der Tagesordnung mit einem einstimmigen Beschluss möglich.
- 8) Alle Mitglieder haben das Recht an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht. Eine Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied bedarf der Schriftform und muss eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand einlangen. Ein Mitglied kann nur ein weiteres Mitglied vertreten.
- 9) Die Mitgliederversammlung hat ein Anwesenheitsquorum von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder. Falls die Mitgliederversammlung am Beginn der Sitzung nicht beschlussfähig ist, ist die Sitzung zu unterbrechen. Nach einer Stunde ist die Mitgliederversammlung zu vertagen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden generell mit einer 3/5 Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, ausgenommen in Angelegenheiten, in denen in den Statuten des Vereins eine andere Mehrheit vorgesehen ist.

- 10) Beschlüsse in folgenden Angelegenheiten bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen:
  - Beschlussfassung über das jährliche Budget
  - Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags
  - Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Prüfbericht
  - Bestellung eines Generalsekretärs
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
- 11) Beschlüsse über Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
- 12) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung des Vereins wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von einem der beiden Stellvertreter, in der vorgesehenen Reihenfolge, geführt. Für den Fall, dass auch beide Stellvertreter verhindert sind, wird der Vorsitz vom anwesenden Vorstandsmitglied geführt. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend wird der Vorsitz von jenem Vertreter der Mitgliedsstädte geführt, der ein Mitglied am längsten repräsentiert. Der Vorsitz der Mitgliederversammlung kann Gäste zur Mitgliederversammlung zulassen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Jedes Mitglied kann ein Veto gegen die Anwesenheit von Gästen bei der Mitgliederversammlung einlegen. Die Anwesenheit von Gästen kann auf einzelne Tagesordnungspunkte oder Teile dieser beschränkt werden.
- 13) Falls die Abhaltung einer Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist oder für die Mitglieder nicht zumutbar ist, kann die Mitgliederversammlung auch ohne physische Anwesenheit abgehalten werden (z.B. Telefon- oder Videokonferenz). In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Abhaltung einer Mitgliederversammlung in analoger Form anzuwenden, wobei eine technische Lösung so zu wählen ist, dass alle Mitglieder an der virtuellen Mitgliederversammlung teilnehmen können.

#### IX) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Folgende Aufgaben sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
  - Annahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands
  - Wahl und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und Wahl und Entlastung der Rechnungsprüfer
  - Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
  - Bestellung eines Generalsekretärs
  - Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern mit dem Verein
  - Beschlussfassung über Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins
  - Beratung und Beschlussfassung über andere Themen und Tagesordnungspunkte

#### X) Der Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins und besteht aus vier Personen. Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Stellvertretern sowie einem Finanzreferenten. Die Verteilung von Aufgaben innerhalb des Vorstands liegt in der Verantwortung des Vorstands. Die Geschäftsordnung wird von der Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit beschlossen.
- 2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die anderen gewählten Mitglieder des Vorstands werden aus den Reihen der Mitglieder gewählt und stammen aus vier verschiedenen Ländern.

- 3) Nicht nur die Vertreter der Mitglieder in der Mitgliederversammlung können in den Vorstand gewählt werden, sondern auch Vertreter aus deren politischen Vertretungskörpern wie Vizebürgermeister oder Stadträte. Angestellte, Tourismusmanager oder andere nicht gewählte Personen dürfen nicht in den Vorstand gewählt werden.
- 4) Der Vorstand hat die Verpflichtung eine Nachwahl in den Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, wenn ein Mitglied des Vorstands während seiner Funktionszeit aus dem Amt scheidet. Das nachgewählte Vorstandsmitglied wird für die Dauer der Funktionszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Vorstand gewählt. Falls der Vorstand seiner Funktion den Verein zu leiten über einen Zeitraum von mehr als vier Monaten nicht nachkommt, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet innerhalb von 2 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, bei der eine Neuwahl des Vorstands zu erfolgen hat.
- 5) Falls auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht anwesend sind, hat jede Gruppe von Mitgliedern, die gemeinsam 10 % der stimmberechtigten Mitglieder vertreten, und die die Notsituation erkennen, das Recht eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder bei Gericht die Einsetzung eines gesetzlichen Vertreters zu verlangen, der unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionszeit von drei Jahren gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Position im Vorstand ist zulässig.
- 7) Die Sitzungen des Vorstands werden von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einberufen, falls dieser verhindert ist von den Stellvertretern in der vorgesehenen Reihenfolge. Die Vorstandssitzungen können schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Vorstandssitzung zu erfolgen. Falls auch die Stellvertreter für eine längere Dauer als einen Monat verhindert sind, kann jedes andere Mitglied des Vorstands eine Sitzung einberufen. Gäste können zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen eingeladen werden, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Gäste, die von einem Mitglied des Vorstands für eine Teilnahme an einer Vorstandssitzung vorgeschlagen werden, sind einzuladen, wenn drei Mitglieder des Vorstands diesen Vorschlag unterstützen.
- 8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Im Falle einer Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden/des Vorsitzenden. Ein Vorstandsmitglied darf durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten werden.
- 9) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstands. Falls dieser verhindert ist, werden die Vorstandssitzungen von den Stellvertretern in der vorgesehenen Reihenfolge geleitet.
- 10) Außer durch Tod, endet die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Ablauf der Funktionsperiode, durch Rücktritt oder Abberufung (Abberufung durch die Mitgliederversammlung).
- 11) Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied seine politische Funktion in der Stadt, die es vertritt, verliert, erlischt auch die Mitgliedschaft im Vorstand. In diesem Fall hat eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung zu erfolgen. Die Stadt, die das ausgeschiedene Vorstandsmitglied entsendet hat, hat ein Vorschlagsrecht für die Nachfolge.
- 12) Die Mitglieder des Vorstands können ihren Rücktritt in schriftlicher Form jederzeit erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung. Der Rücktritt darf nicht zu einem ungelegenen Zeitpunkt erfolgen zu dem der Verein einen Schaden erleidet und darf nicht zur Handlungsunfähigkeit des Vereins führen

- 13) Vorstandssitzungen dürfen auch ohne physische Anwesenheit der Vorstandsmitglieder abgehalten werden (z.B. Telefon- oder Videokonferenz). In diesem Fall sind die Bestimmungen über die Abhaltung einer Vorstandssitzung in analoger Form anzuwenden. Vorstandsbeschlüsse dürfen auch in schriftlicher Form als Umlaufbeschlüsse erfolgen.

XI) Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist für die Leitung des Vereins verantwortlich. Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten, die laut Statuten nicht einem anderen Organ des Vereins obliegen. Insbesondere obliegt dem Vorstand:
- Vorbereitung des Budgets und Entwurf des Rechenschaftsberichts und Rechnungsabschluss
  - Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
  - Verwaltung des Vereinsvermögens
  - Aufnahme und Entlassung von Mitarbeitern des Vereins, ausgenommen des Generalsekretärs
  - Mitteilung einer Änderung der Statuten, die eine Auswirkung auf die steuerlichen Vorteile haben, an die zuständige Finanzbehörde innerhalb eines Monats
  - Förderung der gemeinsamen transnationalen Verwaltung und operativen Koordinierung der "Great Spa Towns of Europe" UNESCO Welterbestätte unter den Mitgliedern des Vereins gemäß dem Property Management Plan.

XII) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftstücke des Vereins erfordern für ihre Gültigkeit die Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und eines Stellvertreters, in finanziellen Angelegenheiten die Unterschrift der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und des Finanzreferenten.
- 2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Falls die Vorsitzende/der Vorsitzende verhindert ist, werden die Sitzungen von den Stellvertretern in der vorgesehenen Reihenfolge geleitet.
- 3) Der Finanzreferent ist für die korrekte Verwaltung der Finanzen des Vereins verantwortlich.

XIII) Rechnungsprüfer

- 1) Der Verein bestellt zwei Rechnungsprüfer, die jedoch nicht Mitglied des Vereins sein müssen. Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist ohne Beschränkung zulässig. Rechtsgeschäfte zwischen einem Rechnungsprüfer und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 2) Die Rechnungsprüfer prüfen die Finanzgebarung des Vereins mit Blick auf die ordentliche Buchführung und Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit den Statuten des Vereins innerhalb von vier Monaten nach Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses. Der Vorstand stellt den Rechnungsprüfern die erforderlichen Dokumente und Informationen zur Verfügung. Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung vom Ergebnis der Prüfung. Der Prüfbericht bestätigt die ordentliche Buchführung und die Verwendung der Mittel in Übereinstimmung mit den Statuten oder zeigt festgestellte Mängel oder Risiken, die die Existenz des Vereins bedrohen, auf. Darüber hinaus müssen Geschäfte und außergewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben berichtet werden.
- 3) Falls der Verein zur Bestellung von Wirtschaftsprüfern gesetzlich verpflichtet ist, übernimmt dieser die Aufgaben des Abschlussprüfers. Das trifft auch für den Fall einer freiwilligen

Wirtschaftsprüfung zu.

XIV) Schiedsgericht

- 1) In allen Streitigkeiten, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben, soll ein Schiedsgericht entscheiden.
- 2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ des Vereins, mit Ausnahme der Mitgliederversammlung, angehören, deren Tätigkeiten Gegenstand des Streits ist. Das Schiedsgericht wird so zusammengesetzt, dass jede Streitpartei dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter nennt, worauf der Vorstand, wenn er selbst oder der Verein der andere Streitpartner ist, ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts binnen vierzehn Tagen ernennt. Wenn ein weiteres Mitglied des Vereins Streitpartei ist, wird dieses vom Vorstand aufgefordert ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts binnen vierzehn Tagen nach Eingang der Aufforderung namhaft zu machen.
- 3) Die beiden ernannten Schiedsrichter wählen eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Falls sie sich nicht binnen sieben Tagen auf eine dritte Person einigen, wird die Entscheidung über die dritte Person vom Leitungsgremium der ISG oder ihres Nachfolgers (IGC) getroffen, wobei diese nicht an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden ist. Wenn das nicht möglich ist, entscheidet das Los unter den Kandidaten, die von den beiden Schiedsrichtern vorgeschlagen werden. Die Schiedsrichter sind verpflichtet an der Ziehung teilzunehmen. Wenn ein vorgeschlagener Schiedsrichter das Schiedsgericht an der Konstituierung oder seiner Arbeit hindert, wird dies dem Mitglied zugerechnet, das ihn vorgeschlagen hat. Der Vorstand hat dieses Mitglied zur Stellung eines Ersatzes innerhalb angemessener Zeit aufzufordern.
- 4) Das Schiedsgericht versucht zunächst zu vermitteln. Falls das nicht möglich ist, ist das Schiedsgericht ermächtigt eine Entscheidung im Streit zu treffen. Die Streitparteien können sich durch Anwälte vertreten lassen, wobei die Kosten von den Streitparteien selbst zu tragen sind. Im Zuge der Streitbeilegung kann das Schiedsgericht eine Empfehlung zur Kostenerstattung abgeben.
- 5) Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidung in Anwesenheit aller Schiedsrichter mit einfacher Mehrheit. Den Streitparteien wird die Möglichkeit eingeräumt ihren Standpunkt mündlich oder schriftlich zu vertreten. Das Schiedsgericht kann, falls es angemessen erscheint, mündliche Verhandlungen im Beisein der Streitparteien ansetzen. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Vorbereitung der Entscheidung zuständig, die jedenfalls eine Begründung enthalten muss.
- 6) Falls der Beklagte keinen Schiedsrichter innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Schiedsrichter des Antragstellers ernannt wurde, nennt oder wenn er kein Ersatzmitglied innerhalb angemessener Zeit namhaft macht, gilt dies als Anerkennung des Streitanspruchs.

XV) Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins darf nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung muss auch über die Liquidierung entscheiden. Wenn nicht die Mitgliederversammlung anderes bestimmt, ist der Vorsitzende zugelassener Liquidator.
- 3) Im Falle einer (freiwilligen oder behördlichen) Auflösung des Vereins oder im Falle der Abschaffung des ursprünglichen Zwecks des Vereins oder bei Wegfall der steuerprivilegierten Zwecke, ist das Vermögen einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die das Vermögen ausschließlich

und unmittelbar für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff der österreichischen Bundesabgabenordnung verwendet, wobei das verbleibende Vermögen des Vereins nach Deckung aller Verpflichtungen vorzugsweise für Welterbezwecke der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (UNESCO) verwendet werden soll.